



Kantonsratsbeschluss

betreffend eines Objektkredits Kostenbeteiligung Erdverkabelung auf dem Trasse zwischen den Unterwerken Sins und Langacher

Bericht und Antrag der Staatswirtschaftskommission
vom 5. Oktober 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Staatswirtschaftskommission (Stawiko) hat die Vorlage Nr. 3438.2 - 16992 am 5. Oktober 2022 beraten. Finanzdirektor Heinz Tännler vertrat die Meinung des Regierungsrats. Wir erstatten Ihnen den wie folgt gegliederten Bericht:

1. Ausgangslage
2. Beratung in der Stawiko
3. Eintretensdebatte
4. Detailberatung
5. Schlussabstimmung
6. Anträge

1. Ausgangslage

Im Abschnitt zwischen dem Unterwerk Sins und dem Unterwerk Langacher (Cham) plant die Axpo Grid AG (Axpo) eine Spannungserhöhung auf dem bestehenden Freileitungstrasse. Ein entsprechendes Plangenehmigungsgesuch ist beim Bundesamt für Energie hängig.

Gemäss Richtplan setzt sich der Kanton Zug für die Erdverkabelung bei Hochspannungsleitungen ein. Aufgrund dessen reichte die Baudirektion im Jahr 2014 im Rahmen des Plangenehmigungsverfahrens für den Umbau der bestehenden Freileitung Einsprache ein und forderte die vollständige Erdverlegung dieses Abschnitts.

Im September 2021 unterbreitete die Axpo der Baudirektion den Vorschlag, dass sie das Gesuch für eine Freileitung zurückziehe, falls der Kanton die rechtlich nicht weiter verrechenbaren Mehrkosten einer Erdverkabelung übernimmt. Die nicht verrechenbaren Mehrkosten richten sich nach der eidgenössischen Leitungsverordnung. Die Axpo und der Kanton vereinbarten – unter Vorbehalt der Genehmigung des entsprechenden Objektkredits durch den Kantonsrat – einen Betrag von 4 Millionen Franken (inkl. MWST) als maximal vom Kanton zu tragendes Kostendach für die Erdverlegung.

Im Rahmen des Kantonsratsbeschlusses werden die beiden Standortgemeinden Cham und Hünenberg gemäss Vorschlag des Regierungsrats mit einem Drittel der Kosten als gebundene Ausgaben belastet.

Die vorberatende Kommission beschloss gemäss ihrem Bericht 3438.3 - 17084 einstimmig und ohne Enthaltungen einzutreten und stellt den Antrag, die Kostenbeteiligung der beiden Standortgemeinden von einem Drittel auf einen Zehntel zu senken.

2. Beratung in der Stawiko

§ 1

Für die Stawiko stellte sich die Frage, weshalb in Absatz 1 Bezug zum «Produktionskostenindex (PKI)» als Preisbasis genommen wird und weshalb im Kantonsratsbeschluss keine zeitliche Basis (zum Beispiel August 2022) genannt wird.

Im Nachgang zur Sitzung informierte die Baudirektion, dass sie in diesem Fall mit Einverständnis der Axpo für die Berechnung der Teuerung den Produktionskostenindex (PKI) anwendet. Der PKI spiegelt die Preisänderungen der Produktionskosten von Baumeisterarbeiten ab und ist für nicht alltägliche Leitungsbauten genauer als andere Indexe. Weiter gibt es zum vorliegenden Geschäft einen separaten Vertrag zwischen dem Kanton Zug und der Axpo. Dies ist bei anderen Objektkrediten nicht der Fall. In diesem Vertrag wird die zeitliche Basis explizit mit 2022/1 (1. Quartal 2022) festgelegt, weshalb auf die nochmalige Nennung im Kantonsratsbeschluss verzichtet wurde.

3. Eintretensdebatte

Die Stawiko ist einstimmig, mit 4 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, auf die Vorlage eingetreten.

4. Detailberatung

§ 1

Die vorberatende Kommission schlägt vor, § 1 Abs. 2 gegenüber dem Antrag des Regierungsrats zu ändern und den finanziellen Beitrag der Standortgemeinden von einem Drittel auf einen Zehntel zu senken. Die Einwohnergemeinde Cham hätte sich damit statt mit 885 000 Franken mit 270 000 Franken und die Einwohnergemeinde Hünenberg statt mit 445 000 Franken mit 130 000 Franken zu beteiligen (jeweils inkl. 7.7 Prozent MWST).

Der Antrag wurde in der vorberatenden Kommission damit begründet, dass bei der damaligen Leitungsverlegung mit einer Kostenbeteiligung von einem Drittel, auf welche seitens des Regierungsrats referenziert wird, ein ganz anderer Fall vorgelegen habe. Es sei einerseits um eine Leitungsverlegung und nicht um eine Erdverkabelung gegangen und andererseits sei auch nicht ein Baukostenbeitrag festgelegt worden. Deshalb sei es nicht nachvollziehbar, weshalb die Gemeinden einen Drittel der Kosten übernehmen sollten. Damit würde auch ein Präjudiz geschaffen. Grundsätzlich liege die Zuständigkeit gemäss Richtplan beim Kanton. Schliesslich seien das BLN-, ISOS- und kantonale Landschaftsschongebiet betroffen; keine kommunalen Schutz- oder Schongebiete. Ein Beitrag von 30 Prozent entspräche einem Vertrag zulasten Dritter. Es wären zwar gebunden Ausgaben, aber die Gemeinden würden einfach übergangen. Die Chance, eine Leitung in den Boden zu verlegen, bedeute einen Gewinn für den gesamten Kanton, denn in besagtem Gebiet würden sich nicht nur Menschen aus Cham und Hünenberg bewegen. Entsprechend der Bereitschaft der Gemeinden solle ein Beitrag von 10 Prozent festgelegt werden.

Eine Minderheit der vorberatenden Kommission setzte sich für den vom Regierungsrat gewählten Beitragssatz von einem Drittel ein, da primär die Gemeinden von der Erdverkabelung auf ihrem Gebiet profitieren würden und deshalb ein höherer Beitrag angemessen sei.

In der Stawiko wurde der Antrag gestellt, als Kompromiss den Anteil der beiden Standortgemeinden auf 20 Prozent festzulegen.

- ➔ Der Antrag wurde mit 3 Nein-Stimmen zu 1 Ja-Stimme ohne Enthaltung abgelehnt.

Die Abstimmung über die Kostenbeteiligung der Standortgemeinden zwischen dem Antrag des Regierungsrats (ein Drittel) und dem Antrag der vorberatenden Kommission (ein Zehntel) ergab folgendes Ergebnis:

- ➔ Die Stawiko stimmte mit 4:0 Stimmen bei keiner Enthaltung dem Antrag der vorberatenden Kommission zu, den Anteil der beiden Standortgemeinden auf einen Zehntel festzulegen. Der maximale Betrag für die Einwohnergemeinde Cham liegt somit bei einem Betrag von 270 000 Franken und für die Einwohnergemeinde Hünenberg bei einem Betrag von 130 000 Franken

Wie unter Ziffer 2 ausgeführt, wurde auf die Nennung der zeitlichen Basis beim Produktionskostenindex (PKI) im Kantonsratsbeschluss verzichtet, da dies bereits in einem separaten Vertrag zwischen dem Kanton Zug und der Axpo definiert worden ist. Im Nachgang zur Sitzung wurde der Antrag gestellt, aus Transparenzgründen die zeitliche Basis in den Kantonsratsbeschluss aufzunehmen. § 1 Abs. 1 würde somit lauten:

Für die Kostenbeteiligung der Erdverkabelung auf dem Trasse zwischen den Unterwerken Sins und Langacher und den Rückbau der bestehenden Freileitung zwischen Mast 82 (Cham, Bibersee) bis und mit Mast 50 (Kantonsgrenze Zug/Aargau) wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 4 Millionen Franken (inkl. 7,7 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Produktionskostenindex [PKI] 2022/1, SIA 123).

- ➔ Die Stawiko stimmte in einem Zirkularbeschluss mit 4:0 Stimmen bei keiner Enthaltung dem Antrag zu, die zeitliche Basis im Kantonsratsbeschluss zu ergänzen.

5. Schlussabstimmung

Die Stawiko beschliesst mit 4 Ja- zu 0 Nein-Stimmen ohne Enthaltung, der Vorlage Nr. 3438.2 - 16992 gemäss Anträgen der Stawiko in der Detailberatung zuzustimmen.

6. Anträge

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen die Stawiko, auf die Vorlage Nr. 3438.2 - 16992 einzutreten und ihr gemäss Anträgen der Stawiko zuzustimmen.

Steinhausen, 5. Oktober 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Staatswirtschaftskommission

Der Präsident: Andreas Hausheer

Beilage:

- Synopse dreispaltig